

Merkblatt zur Unterstützung von Vereinen im Bereich des Breitensports zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus

Der Bund unterstützt den Schweizer Sport mit insgesamt 100 Millionen Franken: 50 Millionen Franken für den Bereich des professionellen Sports als zinslose Darlehen und 50 Millionen Franken als nichtrückzahlbare Beiträge für den Breitensport. Diese staatliche Finanzhilfe soll Organisationen im Sportbereich vor der Zahlungsunfähigkeit bewahren. Die Grundlagen dieser Finanzhilfen sind in der Verordnung über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus festgelegt.

Finanzhilfen erhalten Sportorganisationen, denen als Folge der Ertragsausfälle wegen der Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus die Zahlungsunfähigkeit droht. Die Finanzhilfen des Bundes dienen nicht dazu, Ertragsausfälle abzufedern.

Es liegt in der unternehmerischen Verantwortung jeder Sportorganisation, alles dafür zu tun, eine drohende Zahlungsunfähigkeit zu verhindern.

Drohende Zahlungsunfähigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass gemäss Liquiditätsplanung für die nächsten zwei Monate die in dieser Zeit fälligen Geldschulden nicht durch die erwarteten Einkünfte und durch die zum Stichtag vorhandenen liquiden Mittel gedeckt sind.

1. Unterstützungsberechtigte Organisationen

1.1 Der professionelle Sportbereich

Die folgenden Organisationen und Veranstalter werden dem professionellen Sport zugerechnet. Sie können zinslose Darlehen beantragen und folgen dazu dem Merkblatt für Organisationen im professionellen Sportbereich:

- **Ligen:** Alle Organisationen mit einem Team in den beiden obersten Ligen von Fussball (Super League, Challenge League) und Eishockey (National League, Swiss League)
- **Wettkampforganisatoren (wiederkehrend oder einmalig):** Sportwettkämpfe, an denen die Teilnehmenden selektioniert oder eingeladen werden und die Mehrheit der teilnehmenden Personen ihren Lebensunterhalt hauptsächlich aus Einkünften als Sportlerin oder Sportler bestreiten. Dazu zählen z. B. Organisatoren von Swiss-Top-Sport-Events (mit Ausnahme der Breitensportanlässe, wie Engadin Skimarathon, Jungfrau-Marathon und Grand-Prix von Bern) oder von internationalen Turnieren, wie die Eishockey-WM.

1.2 Der Breitensportbereich

Dem Breitensportbereich zugerechnet werden alle **Vereine aus dem Sportbereich**, die die Kriterien gemäss Ziffer 3 erfüllen.

2. Nicht unterstützungsberechtigte Organisationen und Einzelpersonen inkl. Selbständigerwerbende

Alle anderen dem Sport verbundenen oder nahestehenden Organisationen/Unternehmen wie zum Beispiel Golfplätze oder Fitnesscenter können keine Unterstützung aus dem Hilfspaket für den Sport beantragen. Ihnen stehen jedoch gegebenenfalls die anderen Instrumente des Bundes wie beispielsweise die Kurzarbeitsentschädigung oder die COVID-Überbrückungskredite (siehe [Website SECO](#)) offen.

Für Selbständigerwerbende wie zum Beispiel Tennis- oder Eislauftainerinnen und -trainer, Schwimmtrainerinnen und -trainer, professionelle Anbieter von Sportaktivitäten (Yogastudios, Dojos etc.) oder als Einzelunternehmen organisierte Profisportlerinnen und -sportler hat der Bund ein anderes Unterstützungsinstrument geschaffen (siehe [Website SECO](#)).



3. Voraussetzungen, um einen Antrag im Bereich Breitensport stellen zu können

- 3.1 Antragsteller müssen **als Vereine organisiert sein** und sie müssen die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport bezwecken.
- 3.2 Antragsteller müssen **von der Zahlungsunfähigkeit bedroht sein**. Drohende Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass gemäss Liquiditätsplanung für die nächsten zwei Monate die in dieser Zeit fälligen Geldschulden nicht durch die erwarteten Einkünfte und durch die zum Stichtag vorhandenen liquiden Mittel gedeckt sind.
- 3.3 **Die drohende Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers steht in direktem Zusammenhang mit den Bundes-Massnahmen gegen das Coronavirus.** Bei Sportorganisationen, deren Veranstaltungen zwischen dem 28. Februar und dem 19. April 2020 stattfinden sollten, reicht ein kurzer Hinweis auf das Verbandsverbot des Bundesrats. Bei Veranstaltungen, die nach dem 19. April 2020 stattfinden sollen oder stattgefunden hätten, sollen Antragsteller darlegen, wie sie von den Massnahmen betroffen sind, beispielsweise durch ausbleibende Teilnahme-Anmeldungen und anderen ausbleibenden Einnahmen (z.B. erschwerte Sponsorensuche) oder durch gleichbleibende Verpflichtungen im Hinblick auf die Veranstaltung.
- 3.4 **Die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen müssen ausgeschöpft worden sein.** Es werden nur Finanzhilfen für Vereine ausgerichtet, die aufzeigen, dass sie Sofortmassnahmen ergriffen haben, um die Zahlungsunfähigkeit zu verhindern. Darunter fallen z. B.
- Anmeldung für Kurzarbeit, sofern möglich. Wer nicht raschestmöglich Kurzarbeit anmeldet, wird keine Chance auf Bundes-Nothilfe haben (siehe dazu die [Website des SECO](#)).
 - Staatliche Abgaben mit Ausnahme der geschuldeten Sozialversicherungsprämien sind vorderhand nicht weiter zu entrichten (direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer; siehe [Website des SECO](#)).
 - Mit den grössten Gläubigern (Vermieter der Infrastruktur, Sponsoren, etc.) sind Verhandlungen zur Reduktion der Schuldenlast zu führen.
 - Anfragen an Gemeinde und Kanton um ausserordentliche Unterstützungen.
 - Veräusserung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte oder deren Umwandlung in flüssige Mittel (z. B. Lombardkredit).

Die allfällige Teilnahmegebühr- bzw. Ticketrückzahlungen sind beim Liquiditätsbedarf nur soweit zu berücksichtigen, als die Organisation auf Grund des mit dem Teilnehmenden abgeschlossenen Vertrages zu einer Rückzahlung rechtlich verpflichtet ist.

4. Antragsprozess

- 4.1 Der Antragssteller hat die zur Verfügung gestellten Formulare vollständig auszufüllen.
- 4.2 Der vollständige Antrag ist in elektronischer Form an den jeweiligen Fachverband einzureichen und von diesem an Swiss Olympic weiterzuleiten.
- 4.3 Jedes Gesuch wird von Swiss Olympic an die Revisionsgesellschaft BDO weitergeleitet und von dieser auf die Erfüllung der Kriterien sowie auf die Chancen für eine finanzielle Gesundung des Vereins hin beurteilt. Die Revisionsgesellschaft reicht das Gesuch mit ihrem Befund an das BASPO zum Entscheid weiter.
- 4.4 Das BASPO entscheidet gestützt auf das Gesuch und den Befund der Revisionsgesellschaft. Es besteht kein Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag oder die Rettung einer bestimmten Organisation
- 4.5 Wird einem Antrag nicht entsprochen, steht dem Antragsteller die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offen.

5. Fristen

Gesuche können grundsätzlich während der Gültigkeitsdauer der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen, d.h. bis zum 20. September 2020 eingereicht werden. Inhaltlich dient der vom Bundesrat beschlossene Kredit von je 50 Millionen Franken jedoch der kurzfristigen Existenzsicherung dieser Organisationen. Das BASPO wird daher vorerst **alle bis 30. April 2020 eingehenden Anträge sammeln**, diese überprüfen und so das Gesamtvolumen der beantragten Mittel erheben. Gestützt darauf wird eine erste Haupttranche an Hilfgeldern ausgerichtet. Eine Reserve von mindestens 10% des vom Bundesrat bewilligten Gesamtbetrages wird für später eingehende Gesuche zurückbehalten werden.

6. Ein Antrag pro Verein

Jeder antragsberechtigte Verein kann im Rahmen des aktuellen Bundes-Nothilfe-Pakets maximal einen Antrag stellen. Diese Finanzhilfe ist dazu bestimmt, einmalig eine Liquiditätslücke von bis zu zwei Monaten zu überbrücken. Zu allfälligen weiterführenden Massnahmen kann derzeit keine Aussage gemacht werden.